

99048003006000

Erstaufforstung Genehmigung

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011785/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99048003006000
Leistungsbezeichnung I	Erstaufforstung Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Erstaufforstung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Forst, Wald, Aufforstung, Waldgesetz, Waldbesitz, Bewaldung, Neuwaldbildung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	09.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Fleischhack, Christine
Handlungsgrundlage	[§ 10 Bundeswaldgesetz (BWaldG)](https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/_10.html) [§ 4 Landeswaldgesetz Hamburg § 5 Landeswaldgesetz Hamburg](http://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-WaldGHAV2P9/part/X)
Teaser	Wenn Sie auf einer Fläche, auf der bisher keine Bäume standen, Wald neu anlegen möchten, dann müssen Sie hierfür vorab eine Genehmigung beantragen.
Volltext	standen, einen Wald neu anzulegen, benötigen Sie hierfür eine Genehmigung. Die Genehmigung muss Ihnen vorliegen, bevor Sie mit der Bepflanzung beginnen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Formloser Antrag • Angaben zum betroffenen Flurstück (Flurkarte) • Angaben zum Zielbestand (geplante Baumarten)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Erstaufforstung dürfen keine Erfordernisse der Raumordnung oder Landesplanung entgegenstehen. • Die Aufforstung darf Natur- und Umweltschutzrecht nicht entgegenstehen. • Die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke darf durch die Aufforstung nicht erheblich beeinträchtigt werden. • Durchführung einer Umweltvertraglichkeitsprüfung bzw. Umweltvertraglichkeitsvorprüfung
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Um die Genehmigung zu erlangen, müssen Sie bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen. Die Genehmigung wird Ihnen von der zuständigen Behörde nach positiver Prüfung Ihres Antrages sowie aller rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen per Bescheid erteilt.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach Art und Umfang des Einzelfalls. In der Regel können Sie mit

Modul	Sachverhalt
	einer Bearbeitung innerhalb von 8 bis 10 Wochen ab Einreichung des vollständigen Antrages rechnen.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	<p>https://www.hamburg.de/service/suche/?query=baumschutz</p> <p>https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/info/?query=baumschutz</p> <p>https://www.hamburg.de/service/info/11267087/</p> <p>https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11267087/</p> <p>https://www.hamburg.de/service/info/11254164/</p> <p>https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11254164/</p> <p>https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-BaumSchVHA2023rahmen</p> <p>https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-BaumSchVHA2023rahmen</p> <p>https://www.hamburg.de/wald/</p> <p>https://www.hamburg.de/wald/</p>
Hinweise	<p>Einer Genehmigung der Erstaufforstung bedarf es nicht, wenn auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt worden ist.</p> <p>Mit der Erstaufforstung darf erst begonnen werden, wenn der Bescheid über die Genehmigung rechtskräftig geworden ist.</p>
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Genaueres können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides entnehmen.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erstaufforstung Genehmigung <ul style="list-style-type: none"> • Die Erstaufforstung von Flächen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. • Unter Erstaufforstung ist jede flachige Saat oder Pflanzung von Waldbaumen zu verstehen, zum Zweck der aktiven Begründung von Wald auf bislang nicht forstlich genutzten Grundstücken. • Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Aufforstung keine Erfordernisse der Raumordnung oder Landesplanung entgegenstehen

Modul

Sachverhalt

- Die Erstaufforstung darf Natur- und Umweltschutz nicht entgegenstehen
- Der Antrag auf Erstaufforstung kann formlos erfolgen.
- Zuständig: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg (BUKEA)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Formulare

Ursprungsportal

Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg
(Currently this link is only available in german)